



Statuten der SP Bezirk Horgen

vom 30. März 2010, Revision 17.6.2015

Die Delegiertenversammlung der SP Bezirk Horgen, gestützt auf Artikel 60 Absatz 2 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs, nach Einsicht in den Bericht des Statutenrats vom 12. Januar 2010, beschliesst:

Art. 1 Name und Sitz

Die Sozialdemokratische Partei des Bezirks Horgen (nachfolgend: SP Bezirk Horgen) ist ein Verein im Sinn von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs. Sie ist Teil der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz (nachfolgend: SP Schweiz) und der Sozialdemokratischen Partei des Kantons Zürich (nachfolgend: SP Kanton Zürich) und anerkennt deren Statuten. Der Sitz befindet sich am Wohnort der Präsidentin oder des Präsidenten.

Art. 2 Zweck

¹ Die SP Bezirk Horgen setzt sich für die Verwirklichung des Demokratischen Sozialismus ein. Sie bekennt sich zur Gleichstellung aller Menschen, kämpft für die Chancengleichheit und steht für eine gerechte Verteilung des Wohlstands und eine umweltgerechte Entwicklung ein. Die SP Bezirk Horgen arbeitet mit Organisationen zusammen, welche dieselben Ziele verfolgen. Sie unterstützt die Tätigkeit der Sektionen und Ortsparteien.

² Die SP Bezirk Horgen unterstützt und koordiniert die organisatorische und politische Arbeit der Sektionen und Ortsparteien, deren Gemeindepolitik, Mitgliederwerbung und Propaganda und betreut die Regionalpolitik, die Bildungsarbeit und die regionale Information.

³ Das Parteiprogramm der SP Schweiz und der SP Kanton Zürich sind für die SP Bezirk Horgen verbindlich.



Mitgliedschaft

Art. 3 Beitritt

¹ Mitglied der SP Bezirk Horgen ist, wer als Mitglied in einer SP-Sektion des Bezirks Horgen aufgenommen worden ist.

² Mitglieder mit Wohnsitz im Bezirk Horgen, in deren Wohnsitzgemeinde keine Sektion existiert und die bei der SP Kanton Zürich als Einzelmitglied aufgenommen worden sind, sind Mitglied der SP Bezirk Horgen.

³ Ein selbständiger Beitritt zur SP Bezirk Horgen ist ausgeschlossen.

Art. 4 Austritt

¹ Ein selbständiger Austritt aus der SP Bezirk ist ausgeschlossen. Das Austrittsbegehren ist schriftlich an die Sektion bzw. die SP Kanton Zürich zu richten.

² Die Rückerstattung bereits entrichteter Mandatsbeiträge ist ausgeschlossen.

³ Artikel 16 der Statuten der SP Kanton Zürich ist sinngemäss anwendbar.

Art. 5 Ausschluss

Organe

Art. 6 Organe

Die Organe der SP Bezirk Horgen sind:

¹ Mitglieder, die ihren Mandatsbeitrag nicht bezahlen, können nach zweimaliger, erfolgloser Mahnung vom Vorstand aus der SP Bezirk Horgen ausgeschlossen werden. Der Entscheid ist der Betroffenen bzw. dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

² Mitglieder, deren Handlungsweise den Interessen der SP Bezirk Horgen oder dem sozialdemokratischen Gedankengut zuwiderläuft, können vom Vorstand ausgeschlossen werden. Der Beschluss wird der Betroffenen bzw. dem Betroffenen schriftlich mitgeteilt.

³ Artikel 16 der Statuten der SP Kanton Zürich ist sinngemäss anwendbar.

1. die Delegiertenversammlung
2. der Vorstand
3. die Revisionsstelle



Delegiertenversammlung

Art. 7 Ordentliche Delegiertenversammlung

¹ Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ der SP Bezirk Horgen. Ihre Beschlüsse sind für alle Sektionen verbindlich.

² Sie findet in der Regel im ersten Quartal des Kalenderjahrs statt.

³ Die ordentliche Delegiertenversammlung wird vom Vorstand einberufen.

⁴ Die ordentliche Delegiertenversammlung ist zuständig für:

1. Genehmigung der definitiven Traktandenliste
2. Wahl der Vorstandsmitglieder
3. Wahl der Präsidentin bzw. des Präsidenten, respektive des Co-Präsidiums. Die Delegiertenversammlung entscheidet vorab, ob es ein Präsidium oder ein Co-Präsidium gibt.
4. Wahl der Revisorin bzw. des Revisors sowie der Ersatzrevisorin bzw. des Ersatzrevisors
5. Wahl der Delegierten für die Delegiertenversammlung der SP Kanton Zürich
6. Wahl der Delegierten für die Delegiertenversammlung der SP Schweiz
7. Abnahme des Protokolls der letzten Delegiertenversammlung
8. Abnahme des Jahresberichts
9. Abnahme der Jahresrechnung und Kenntnisnahme des Revisionsberichts
10. Entlastung des Vorstands
11. Festsetzung des Mitgliederbeitrags
12. Festsetzung des Mandatsbeitrags
13. Zusätzliche vom Vorstand vorgelegte Geschäfte
14. Anträge der Mitglieder
15. Festsetzung des Nominationsverfahrens für den Kantonsrat
16. Revision der Statuten
17. Auflösung des Vereins



- ⁵ Sofern nichts anderes bestimmt ist, erfolgen Wahlen und Beschlüsse mit Mehrheit der anwesenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit fällt der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Stichentscheid zu.
- ⁶ Die Delegierten werden von der Mitgliederversammlung der Sektionen des Bezirks Horgen gewählt. Pro 15 Mitglieder steht jeder Sektion eine Delegierte bzw. ein Delegierter zu, abzüglich der Mitglieder die eine Sektion im Vorstand der SP Bezirk Horgen hat. Jede Sektion hat mindestens Anspruch auf eine Delegierte bzw. einen Delegierten. Jede Delegierte /jeder Delegierter hat eine Stimme. Stellvertretung ist ausgeschlossen.
- ⁷ Weiter haben je eine Stimme:
Mitglieder der SP, die ein politisches Mandat (Exekutive, Legislative und Judikative) auf der Bezirks-, der Kantons- oder auf der Bundes-Ebene inne haben. Sie müssen entweder im Bezirk Horgen wohnen oder im Bezirk Horgen das politische Mandat inne haben. Mitglieder die im Vorstand der SP Bezirk Horgen sind. Die Revisorin oder der Revisor.
- ⁸ Ein Mitglied kann nicht mehrere Stimmen haben.
- ⁹ Alle Sektionsmitglieder sind an jeder Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind jedoch nur die unter Art. 7 Punkt 6 und Punkt 7 aufgeführten Mitglieder.

Art. 8 Ausserordentliche Delegiertenversammlung

- ¹ Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung kann einberufen werden durch:
- a. den Vorstand
 - b. einen Vorstandsbeschluss von mindestens zwei Sektionen
 - c. mindestens zehn Delegierte mittels schriftlicher Eingabe an die Präsidentin bzw. den Präsidenten
- ² Die Kompetenzen der ordentlichen Delegiertenversammlung nach Art. 7 dieser Statuten gelten sinngemäss für die ausserordentliche Delegiertenversammlung.

Art. 9 Ankündigung der ordentlichen sowie ausserordentlichen Delegiertenversammlung

- ¹ Die ordentliche Delegiertenversammlung ist mindestens sechs Wochen im Voraus anzukündigen.
- ² Der Versand der Einladung mit der Traktandenliste hat mindestens 21 Tage vor der Delegiertenversammlung zu erfolgen.

¹ Der Vorstand bildet die Parteileitung.

² Der Vorstand besteht aus mindestens fünf und höchstens 15 Mitgliedern.

³ Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung hat spätestens sechs Wochen nach Eingang des Begehrens nach Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b und c dieser Statuten oder auf den im Begehren genannten Zeitpunkt stattzufinden.



Art. 10 Anträge der Mitglieder

¹ Anträge der Mitglieder sind mindestens sieben Tage vor der Delegiertenversammlung der Präsidentin bzw. dem Präsidenten zuzustellen.

² Über die Zulassung von Anträgen, die nach Versand der Traktandenliste eingereicht werden, entscheidet die Delegiertenversammlung.

³ Ein Antrag auf Revision der Statuten muss der Präsidentin bzw. dem Präsidenten mindestens einen Monat vor der Delegiertenversammlung eingereicht werden.

Art. 11 Amtsdauer

¹ Die Amtsdauer des Vorstands sowie der Revisionsstelle beträgt ein Vereinsjahr.

² Wiederwahlen sind zulässig.

Vorstand

Art. 12 Zuständigkeit und Konstituierung

³ Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin bzw. des Präsidenten und der Kassierin bzw. des Kassiers selber. Er wählt aus seiner Mitte zwingend die Vizepräsidentin bzw. den Vizepräsidenten.
Anstelle

⁴ Anstelle eines Präsidiums kann auch ein Co-Präsidium gewählt werden. In diesem Falle ist verbindlich festzulegen, wer als Kontaktperson für die Medien, Delegierte/r für die IPK Bezirk Horgen, und Parteivorstand der SP Kanton Zürich sowie Verantwortliche/r für Wahlen auftritt.

⁵ Der Vorstand ist zuständig für:

1. Vertretung des Vereins nach aussen
2. Behandlung der laufenden Geschäfte
3. Erstellen eines Budgets zuhanden der Delegiertenversammlung
4. Vorbereitung und Einberufung der Delegiertenversammlung



5. Koordination und Unterstützung der Sektionen
6. Organisation der politischen Tätigkeit auf Bezirksebene
7. Betreiben einer eigenen Homepage
8. Durchführen des Nominationsverfahrens für die Kantonsratswahlen. Verantwortlich für die Durchführung des Kantonsrat- sowie den Nationalrat-Wahlkampf auf Bezirksebene.
9. Erlass, Änderung bzw. Aufhebung von Zusatzreglementen
10. Aufgaben, die nicht ausdrücklich der Delegiertenversammlung, den Sektionen oder der Revisionsstelle vorbehalten sind.

Art. 13 Verhandlungs- und Beschlussfähigkeit

¹ Der Vorstand ist verhandlungs- und beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Vorstandsmitglieder anwesend ist.

²³ Bei Stimmgleichheit fällt der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Stichentscheid zu.

Revisionsstelle

Art. 14 Zuständigkeit

Finanzen

Die SP Bezirk Horgen wird finanziert durch Mitgliederbeiträge, Parteiausgleichsbeiträge (PAB), Mandatsbeiträge, Spenden, Zinserträge und allfällige Erträge aus Veranstaltungen und Aktionen.

Art. 15 Mandatsbeitrag

Der Mandatsbeitrag wird von der Delegiertenversammlung auf Antrag des Vorstands festgesetzt. Er besteht in einem Anteil der Entschädigung der Mandatarinnen bzw. Mandatäre.

¹ Die Revisionsstelle bildet die Kontrollstelle über die Rechnungsführung des Vereins.

² Die Revisionsstelle besteht aus einer Revisorin bzw. einem Revisor und einer Ersatzrevisorin bzw. einem Ersatzrevisor. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.

³ Sie revidiert die Jahresrechnung des Vereins und verfasst den Revisionsbericht zuhanden der Delegiertenversammlung.

Art. 16 Haftung



Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 17 Mitgliederbeitrag

Die Bezirkspartei erhebt von den Sektionen jährlich einen Beitrag, der sich nach der Anzahl der Sektionsmitglieder richtet und mindestens Fr. 1.- pro Mitglied beträgt.

Revision der Statuten

Art. 17 Verfahren

Eine Revision der Statuten kann vom Vorstand und jedem Mitglied beantragt und von der Delegiertenversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.

Auflösung

Art. 18 Verfahren

¹ Die Auflösung des Vereins kann von der Delegiertenversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen beschlossen werden.

² Die Genehmigung des Beschlusses unterliegt der Urabstimmung, die innert dreier Monate durchzuführen ist. Die Auflösung gilt als genehmigt, wenn die Mehrheit der Stimmenden der Auflösung zustimmt.

³ Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss der Präsidentin bzw. dem Präsidenten mindestens drei Monate vor der Delegiertenversammlung eingereicht werden. ⁴ Im Fall der Auflösung kommt das Vereinsvermögen der SP Kanton Zürich zugute.

Schlussbestimmungen

Art. 19 Inkrafttreten

¹ Die Statuten der Sozialdemokratischen Partei des Bezirks Horgen vom 19. November 1977 werden aufgehoben.

² Diese Statuten treten unmittelbar nach der Genehmigung durch die Delegiertenversammlung und der Geschäftsleitung der SP Kanton Zürich in Kraft.

Für den Vorstand

Willy Rüegg
Präsident

Für den Statutenrat

Davide Loss

